

---

## Wissenswertes zu Erbschaften und Vermächtnissen

Erbeinsetzung und Vermächtnisanordnung bedürfen der testamentarischen Form. Das Testament kann entweder eigenhändig oder durch einen Notar aufgesetzt werden. Das eigenhändige Testament setzt voraus, dass es handschriftlich abgefasst, mit einem Datum versehen und eigenhändig unterschrieben wird. Grundsätzlich kann jedes Testament jederzeit widerrufen werden; es gilt jeweils das letzte Testament. Auch Abänderungen einzelner Verfügungen sind durch Testamentsergänzungen ohne Weiteres zulässig. Bei gemeinschaftlichen Testamenten oder Erbverträgen ist eine Änderung zu Lebzeiten beider Partner unter Beachtung von bestimmten Formalien möglich, nach dem Versterben eines Partners jedoch nur unter bestimmten Umständen.

Eine letztwillige Verfügung zugunsten der Fördergemeinschaft ist in Form einer Erbeinsetzung oder eines Vermächtnisses möglich. Der wesentliche Unterschied zwischen Erbe und Vermächtnisnehmer liegt darin, dass der Erbe allein oder mit anderen Erben gemeinsam in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintritt, während der Vermächtnisnehmer gegen den/die Erben einen Anspruch auf Erfüllung des Vermächtnisses hat. Zugleich bedeutet dies: Wer ein Testament aufsetzt, muss einen Erben bestimmen; ob er darüber hinaus ein oder mehrere Vermächtnisse aussetzt, bleibt ihm freigestellt.

Sehr wichtig ist, dass die „Fördergemeinschaft Kinderkrebs-Zentrum Hamburg e.V.“ oder auch unsere Tochtergesellschaft, das „Forschungsinstitut der Kinderkrebs-Zentrum Hamburg gemeinnützige GmbH“, zutreffend mit ihrem richtigen Namen bezeichnet werden, wenn sie begünstigt werden sollen. Andernfalls kann die Anerkennung als erbberechtigt oder durch ein Vermächtnis begünstigt vom Nachlassgericht in Frage gestellt werden. Bei einer Erbeinsetzung sollte klar zum Ausdruck kommen, ob die Einsetzung als Alleinerbe oder neben anderen Erben gewollt ist und welche Erbquote der Fördergemeinschaft zugedacht werden soll. Bei der Anordnung eines Vermächtnisses ist dieses in Form eines Geldbetrages oder durch genaue Bezeichnung des Vermögensgegenstands zu konkretisieren.

Schließlich muss bedacht werden, wer sich um die Erfüllung des Testaments kümmern soll. Diese Frage wird insbesondere wichtig, wenn nahe Angehörige, die die Verhältnisse des Erblassers kennen, nicht vorhanden sind. Häufig bietet sich dann die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers an, dessen Tätigkeit allerdings aus dem Nachlass zu vergüten ist. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer bedacht werden. In Fällen, in denen die Fördergemeinschaft in der Vergangenheit als Alleinerbin eingesetzt wurde, habe ich in meiner Eigenschaft als Rechtsanwalt die Abwicklung des Nachlasses für die Fördergemeinschaft übernommen.

Nun noch ein paar Worte zu den steuerlichen Gegebenheiten: Die Fördergemeinschaft Kinderkrebs-Zentrum Hamburg e.V. ist ein gemeinnütziger Verein und daher nicht nur von der Einkommens-/Körperschaftsteuer befreit, sondern auch von der Schenkungs- und Erbschaftsteuer. Unabhängig von der Höhe der Zuwendung fällt also keine steuerliche Belastung an. Das gleiche gilt für das Forschungsinstitut der Kinderkrebs-Zentrum Hamburg gGmbH.

Das Aufsetzen eines Testaments mag dem einen leichter fallen als dem anderen. Ratsam ist es, damit nicht zu lange zu warten. Andernfalls könnten gesetzliche Erben, die im Testament übergangen werden, versuchen, das Testament anzufechten, indem sie behaupten, bei Errichtung des Testaments sei eine Testierfähigkeit nicht mehr gegeben gewesen.

Sodann ist zu empfehlen, vor Abfassung eines eigenhändigen Testaments den Rat eines Rechtsanwalts einzuholen, damit missverständliche Formulierungen vermieden werden und es nicht nach dem Tod zu Auslegungsschwierigkeiten kommt. Sämtliche Fragen, die die Fördergemeinschaft Kinderkrebs-Zentrum Hamburg e.V. betreffen, können im ersten Schritt durch den Besuch der Homepage [www.kinderkrebs-hamburg.de](http://www.kinderkrebs-hamburg.de) oder durch persönliche Gespräche mit Mitgliedern des Vorstands oder des Büros der Fördergemeinschaft geklärt werden. Die Bestimmung eines bestimmten Verwendungszwecks ist natürlich möglich. Darüber hinaus bietet das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr. VR 8414 eine unabhängige Informationsquelle.

Dr. Hinrich Jenckel  
(Vorsitzender der Fördergemeinschaft  
von 1988-2000)